

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BSHG § 91 Abs. 2; JWG § 82

Zu den Voraussetzungen einer Rechtswahrungsanzeige nach Gewährung öffentlicher Jugendhilfe.

BGH, Urt. v. 24. Februar 1988 - IVb ZR 28/87 - OLG Zweibrücken
AG Landstuhl

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVb ZR 28/87

URTEIL

Verkündet am:
24. Februar 1988
Adomeit,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Landkreis K [REDACTED], vertreten durch den Landrat,
K [REDACTED],

Kläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] als Abwicklerin
der Kanzlei des verstorbenen Rechtsan-
walts Dr. [REDACTED] -

gegen

Hans-Dieter B [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]-
M [REDACTED],

Beklagter und
Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

24

- 2 -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1988 durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann, Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 29. Januar 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht übergeleitete Unterhaltsansprüche des am [REDACTED] geborenen Sohnes Knut des Beklagten aus geschiedener Ehe geltend. Dieser wurde im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) am 17. August 1980 in einem pädagogischen Heim untergebracht. Die Kosten dafür übersteigen monatlich 3.000 DM.

Durch Schreiben des Kreisjugendamts K. vom 28. August 1980 wurde der Beklagte davon unterrichtet, daß sein Sohn

WIV



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"in Heimpflege untergebracht" sei und daß die Eltern nach § 81 Abs. 1 JWG, soweit es ihnen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sei, zu den Kosten beizutragen hätten. Das Schreiben enthielt weiter die Aufforderung, bis zum 22. September 1980 die Einkommensverhältnisse durch Vorlage im einzelnen angeführter Belege nachzuweisen, damit der zumutbare Kostenbeitrag festgesetzt werden könne. Für den Fall der Nichtvorlage der Unterlagen wurde angedroht, den Ersatz der gesamten entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

Durch Leistungsbescheid vom 24. Oktober 1980 setzte das Kreisjugendamt K. den Kostenbeitrag des Beklagten ab 17. August 1980 auf monatlich 337 DM und ab 1. Dezember 1980 auf monatlich 361 DM fest. Der Bescheid beginnt mit dem Text: "Ihr Kind ... ist seit dem 17.08.80 im Rahmen der Hilfe zur Erziehung auf Kosten der Kreisverwaltung K. untergebracht." Auf Widerspruch des Beklagten wurde dieser Bescheid später zurückgenommen. Ein weiterer Leistungsbescheid vom 11. November 1982, der darauf gerichtet war, den Beklagten zusammen mit seiner geschiedenen Ehefrau auf der Grundlage von § 122 BSHG zu gemeinsamen Kostenbeiträgen heranzuziehen, verfiel der Aufhebung durch Urteil des Verwaltungsgerichts N. vom 5. März 1985.

Durch Bescheid vom 29. August 1985 leitete das Kreisjugendamt K. den Unterhaltsanspruch des Sohnes des Beklagten für die Dauer der Hilfegewährung und bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Kläger über. Die Überleitung wurde mangels Anfechtung des Beklagten bestandskräftig.



24

- 4 -

Mit der im November 1985 erhobenen Klage hat der Kläger vom Beklagten die Zahlung rückständigen Unterhalts für die Zeit vom 17. August 1980 bis 31. Oktober 1985 in Höhe von 17.114 DM (für die Zeit ab 1. Juli 1985 monatlich 200 DM) sowie laufenden Unterhalts in Höhe von monatlich 200 DM ab 1. November 1985 verlangt. Der Beklagte hat den Klageanspruch für die Zeit ab 1. September 1985 anerkannt. Das Amtsgericht hat ein entsprechendes Teilanerkennnisurteil erlassen und durch Schlußurteil die Klage im übrigen abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung und gegen deren Zurückweisung - zugelassene - Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

1. Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger mit den übergeleiteten Unterhaltsansprüchen für die (noch strittige) Zeit von 17. August 1980 bis 31. Oktober 1985 nur durchdringen kann, wenn der Beklagte sich in Verzug befunden (§ 1613 Abs. 1 BGB) oder seinerzeit unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Gewährung von Hilfe zur Erziehung nach dem JWG erhalten hat (sogenannte Rechtswahrungsanzeige, § 91 Abs. 2 BSHG i.V. mit § 82 JWG). Die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB hat es rechtsfehlerfrei verneint. Entgegen der Auffassung der Revision hat es nicht verkannt, daß daneben § 91 Abs. 2 BSHG die Möglichkeit, Unterhalt für die Vergangenheit zu fordern, selbständig regelt und insoweit gegenüber den Voraussetzungen des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 1613 Abs. 1 BGB erweitert (allgemeine Auffassung; vgl. etwa BGHZ 74, 121, 126 für den gleichlautenden § 37 Abs. 4 BAföG a.F.; Senatsurteil vom 6. März 1985 - IVb ZR 7/84 - FamRZ 1985, 586). Es hat geprüft, ob das Schreiben des Kreisjugendamts vom 28. August 1980 und dessen spätere Leistungsbescheide als Rechtswahrungsanzeigen im Sinne des § 91 Abs. 2 BSHG gewertet werden können, und hat die Frage verneint, weil sie nicht auf die Überleitung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegen den Beklagten, sondern auf einen Kostenbeitrag des Beklagten nach § 81 Abs. 1 JWG gerichtet gewesen seien.

2. Die gegebene Begründung trägt das angefochtene Urteil nicht. Will der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wegen der Kosten der Heimunterbringung eines Kindes Rückgriff nehmen, so kann er - wie hier zunächst geschehen - durch Leistungsbescheid den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf einen zumutbaren Kostenbeitrag nach § 81 Abs. 1 JWG geltend machen (vgl. dazu etwa BVerwGE 38, 302); er kann aber auch die Unterhaltsansprüche des Kindes gemäß §§ 90, 91 BSHG i.V. mit § 82 JWG auf sich überleiten und gegebenenfalls vor den Zivilgerichten einklagen. Welchen Weg er einschlägt, ist vielfach nur Frage des Ermessens und der Zweckmäßigkeit (vgl. Frankfurter Kommentar zum JWG 3. Aufl. § 82 Anm. 1). Die vom Oberlandesgericht vertretene Auffassung, daß eine rechtswirksame Rechtswahrungsanzeige nur im Rahmen eines von vornherein auf die Überleitung des Unterhaltsanspruchs gerichteten Verfahrens abgegeben werden kann, findet in der gesetzlichen Regelung keine Stütze. § 91 Abs. 2 BSHG verlangt nur, daß dem Unterhaltspflichtigen die Gewährung der Sozialhilfe (hier der öffentlichen Jugendhilfe) unver-



zöglich schriftlich mitgeteilt worden ist, ohne daß dabei zum Ausdruck kommen muß, Anlaß der Mitteilung sei ein auf die Überleitung gerichtetes Verfahren. Es ist denkbar, daß die Behörde im Zeitpunkt der Mitteilung noch beide Arten des Rückgriffs erwägt oder sich die Überleitung für den Fall vorbehalten will, daß der Leistungsbescheid nicht zum Ziele führt. Die Bezeichnung der Mitteilung als "Rechtswahrungsanzeige" erfordert das Gesetz nicht. Nach Sinn und Zweck der Regelung soll sie unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes eine der Mahnung vergleichbare Warnfunktion erfüllen, indem sie den Adressaten darauf vorbereitet, einen Rückgriff gewärtigen zu müssen. Sein Vertrauen, seine Lebensführung unabhängig von etwaigen Unterhaltsansprüchen einrichten zu können, wird dadurch zerstört (vgl. BGHZ 74, 121, 126). Auf welche Weise und in welchem Verfahren ein Rückgriff letztlich geschieht, muß aber vom Standpunkt des Empfängers der Mitteilung eher unwesentlich erscheinen. Die Höhe der künftigen Inanspruchnahme bleibt dabei noch offen (vgl. dazu Senatsurteil vom 15. Juni 1983 - IVb ZR 390/81 - FamRZ 1983, 895, 896). Der Senat trägt daher keine Bedenken, auch dann eine wirksame Rechtswahrungsanzeige anzunehmen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe - wie hier - für den Rückgriff zunächst den Weg des öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides beschreitet, aber in diesem Rahmen dem später im Wege der Überleitung in Anspruch genommenen Elternteil eine schriftliche Mitteilung zukommen läßt, die die Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 BSHG erfüllt. Auch im Schrifttum wird die Auffassung vertreten, daß die Rechtswahrungsanzeige etwa mit einem Leistungsbescheid verbunden sein kann (vgl. Göppinger Unterhaltsrecht 5. Aufl. Rdn. 1446).



3. Es kommt somit darauf an, ob in den schriftlichen Erklärungen, die im Verfahren nach § 81 Abs. 1 JWG abgegeben worden sind, eine wirksame Rechtswahrungsanzeige gesehen werden kann.

a) Das kann schon bei dem Schreiben des Kreisjugendamts vom 28. August 1980 der Fall sein. Dem Beklagten wurde hier eingangs mitgeteilt, daß sein Kind am 17. August 1980 in "Heimpflege" untergebracht worden ist; die Passagen über einen zumutbaren Kostenbeitrag und den möglichen Ersatz der gesamten Aufwendungen machten hinreichend deutlich, daß für die Heimunterbringung öffentliche Mittel eingesetzt worden sind. Von einer "Gewährung" der Sozialhilfe im Sinne von § 91 Abs. 2 BSHG kann allerdings erst nach ihrer förmlichen Bewilligung ausgegangen werden. So hat der Senat entschieden, daß eine bereits vor der förmlichen Bewilligung von Ausbildungsförderung (vorsorglich) ergangene Mitteilung nicht die Inanspruchnahme des Unterhaltsschuldners für die Vergangenheit gemäß § 37 Abs. 4 BAföG a.F. ermöglichte (Urteil vom 24. Juni 1981 - IVb ZR 596/80 - FamRZ 1981, 866 ff.). Öffentliche Jugendhilfe nach dem JWG wird gemäß § 63 des Gesetzes auf schriftlichen Antrag des oder der sorgeberechtigten Personen vom Landesjugendamt bewilligt, und zwar durch einen dem Antragsteller bekannt zu machenden Bescheid, der einen Verwaltungsakt darstellt (vgl. dazu Frankfurter Kommentar zum JWG aaO § 63 Anm. 6). Vorliegend hat der Kläger zwar vorgetragen, daß die Heimunterbringung des Sohnes des Beklagten auf einen Antrag der personensorgeberechtigten Mutter zurückgeht, es fehlen aber substantiierte Darlegungen zum Zeitpunkt des Erlasses und der Bekanntmachung des ergangenen Bewilligungsbescheids, so daß das Oberlandesgericht



auch keine entsprechenden Feststellungen getroffen hat. Es bedarf daher weiterer Aufklärung zu diesem Punkt, um die Frage einer wirksamen Rechtswahrungsanzeige abschließend beantworten zu können.

b) Die inhaltlichen Anforderungen des § 91 Abs. 2 BSHG erfüllt auch der Leistungsbescheid des Kreisjugendamts K. vom 24. Oktober 1980. Der Eingangssatz enthält die klare Mitteilung, daß das Kind des Beklagten "im Rahmen der Hilfe zur Erziehung auf Kosten der Kreisverwaltung K." untergebracht worden ist. Es ist wahrscheinlich, wenn auch bisher nicht festgestellt, daß zuvor der Bewilligungsbescheid wirksam geworden ist. Soweit die Revisionserwiderung geltend macht, durch die spätere Rücknahme des Leistungsbescheides auf den Widerspruch des Beklagten (vgl. § 72 VWGO) sei auch eine damit verbundene Rechtswahrungsanzeige wieder entfallen, vermag der Senat dem nicht zu folgen. Entfallen ist lediglich der Verwaltungsakt des Leistungsbescheides. Die Rechtswahrungsanzeige als solche stellt keinen Verwaltungsakt dar (vgl. BVerwGE 50, 64, 66; 56, 300, 303). Die Tatsache, daß der Beklagte in einer dem § 91 Abs. 2 BSHG entsprechenden Weise von der Heimunterbringung des Kindes auf öffentliche Kosten in Kenntnis gesetzt worden ist, ist durch die Aufhebung des Leistungsbescheids nicht aus der Welt geschafft worden. Wenn der Beklagte deswegen darauf vertraute, er werde nicht mehr in Anspruch genommen, so ist dieses Vertrauen jedenfalls nicht durch die Sach- und Rechtslage gerechtfertigt. Die nachfolgenden Bemühungen des Kreisjugendamts um einen Rückgriff auf andere Weise lassen auch keinen Raum für die Annahme, es habe auf zu seinen Gunsten gemäß § 91 Abs. 2 BSHG eingetretene Rechtswirkungen verzichtet



(vgl. auch zu den Folgen der Zurücknahme einer Mahnung Senatsurteil vom 17. September 1986 - IVb ZR 59/85 - FamRZ 1987, 40).

c) Allerdings eröffnet eine Rechtswahrungsanzeige die Inanspruchnahme auf Unterhalt für die Vergangenheit nach der ausdrücklichen Regelung des Gesetzes nur dann, wenn sie "unverzüglich" auf die Bewilligung der Sozialleistung folgt (vgl. dazu BGHZ 74, 121, 126 f; BVerwGE 42, 198, 205; 50, 64, 68; Göppinger aaO Rdn. 1445; Schellhorn/Jirasek/Seipp BSHG 12. Aufl. § 91 Rdn. 37). Der Träger der Sozialhilfe muß ohne schuldhaftes Zögern handeln, nachdem ihm die für § 91 Abs. 2 BSHG erheblichen Umstände, nämlich die Bewilligung der Sozialleistung sowie die Person des Unterhaltspflichtigen, bekannt geworden sind (vgl. BVerwGE 29, 229, 232). Ob dies für den Leistungsbescheid vom 24. Oktober 1980 bejaht werden kann, hängt wesentlich davon ab, welcher Zeitraum seit Erlaß des Bewilligungsbescheids (vgl. oben a) verstrichen war, als er an den Beklagten hinausgegeben wurde. Denn der richtige Adressat der Rechtswahrungsanzeige war bereits geraume Zeit bekannt, wie das vorausgegangene Schreiben an den Beklagten vom 28. August 1980 zeigt. Dieses Schreiben selbst kann nach dem Vorangegangenen nur genügen, wenn es dem Bewilligungsbescheid nachgefolgt ist. Auch die Frage, ob der Leistungsbescheid als Rechtswahrungsanzeige gewertet werden kann, kann letztlich erst beantwortet werden, wenn Näheres zum Erlaß des Bewilligungsbescheids festgestellt ist.



4. Nach allem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, weil es durch die gegebene Begründung nicht getragen wird und sich auch nicht mit anderer Begründung als richtig erweist. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil es weiterer Aufklärung bedarf. Soweit es im weiteren Verfahren zu dem Ergebnis gelangt, daß eine wirksame Rechtswahrungsanzeige vorliegt, wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Grundsätzen der Entscheidung BGHZ 74, 121, 127 eine Inanspruchnahme des Beklagten nur für die Zeit ab Erlaß des Bewilligungsbescheids in Betracht kommt, nicht auch für eine etwaige rückwirkende Bewilligung (vgl. Göppinger aaO Rdn. 1445). Kommt es auf den Leistungsbescheid an und kann dieser nicht als "unverzügliche"



- 11 -

Rechtswahrungsanzeige angesehen werden, scheidet die Inanspruchnahme des Beklagten für die noch strittige Zeit ganz aus, da § 91 Abs. 2 BSHG wie § 37 Abs. 4 BaföG a.F. unterhaltsrechtlich eine Ausnahmeregelung darstellt, die eng auszulegen ist (vgl. Senatsurteil vom 24. Juni 1981 aaO). Eine verspätete Rechtswahrungsanzeige ist wirkungslos und begründet nicht etwa die Inanspruchnahme auf Unterhalt für die Zeit von ihrem Zugang an (vgl. SchlHOLG SchlHA 1978, 197).

Lohmann

Portmann

Blumenröhr

Krohn

Zysk

